Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/113

21. 12. 94

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der weiteren Abgeordneten der PDS
— Drucksache 13/60 —

Auswirkungen des Verbots der kurdischen Arbeiterpartei PKK/ERNK in der Bundesrepublik Deutschland

Die vor nun mehr als einem Jahr vom Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, verhängten Verbote gegen kurdische Vereine und gegen jede Betätigung der kurdischen Arbeiterpartei PKK und deren Teilorganisation ERNK in der Bundesrepublik Deutschland haben zu einer Vielzahl von Zusammenstößen zwischen kurdischen Personen und deutschen Behörden und Staatsorganen geführt. Kurdische Menschenrechtsvereine sprechen von mehr als 250 kurdischen politischen Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland, d. h. Personen kurdischer Nationalität, die wegen politischer Motive in Straf- bzw. Untersuchungshaft gehalten werden.

Nach Auskunft ihrer Verteidigung befinden sich mehrere kurdische Personen, die schon in türkischer Haft schwer gefoltert wurden, derzeit in bundesrepublikanischen Gefängnissen in Isolationshaft.

Hoffnungen, die Außervollzugsetzung von immerhin 21 Vereinsverboten durch das Bundesverwaltungsgericht (ein in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte einmaliger Vorgang) werde zu einer Entspannung im Verhältnis zwischen der kurdischen Exilbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland und den hiesigen Behörden führen, wurden enttäuscht.

Statt dessen wurden kurdische Jugendliche bei ihrem Versuch, zu einer Tagung des VN-Menschenrechtsausschusses nach Genf zu fahren, in Bonn und anderen Städten brutal von der Polizei attackiert (siehe Berichterstattung Kölner Express, General-Anzeiger Bonn, vom 19. August 1994). Die gleichen Jugendlichen wurden von den VN selbstverständlich zu einem Gespräch eingeladen.

Bei der Fortsetzung dieser Politik der Bundesregierung dürfte mit einer weiteren nachhaltigen Störung und Beeinträchtigung des Zusammenlebens der kurdischen und deutschen Bevölkerung zu rechnen sein. Bei der kurdischen Bevölkerung muß zwangsläufig der Eindruck entstehen, sie seien einer – völkerrechtlich verbotenen – pauschalen Gruppenverfolgung ausgesetzt, ebenso oder zumindest ähnlich der in der Türkei und anderen Herkunftsländern.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Dezember 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage enthält eine Vielzahl von Sachverhaltsverdrehungen, Unterstellungen und unzutreffenden Vorwürfen. Dies bedarf folgender Richtigstellung:

Die im November 1993 verhängten Verbotsmaßnahmen gegen die PKK und ihre Unterorganisationen haben nicht zu Zusammenstößen zwischen unfriedlichen kurdischen Demonstranten und der deutschen Polizei geführt. Die Ursache für die Zusammenstöße liegt in den Zuwiderhandlungen militanter Anhänger der PKK gegen das Verbot sowie in den sonstigen gewaltsamen Aktivitäten der PKK in Deutschland.

Soweit Kurden aus Anlaß dieser Zusammenstöße in Haft genommen worden sind, beruht dies nicht auf politischen Motiven, sondern darauf, daß sie im Verdacht stehen, schwerwiegende Straftaten wie versuchten Totschlag, Brandstiftung, schweren Landfriedensbruch, Körperverletzung bis hin zur Spendengelderpressung begangen zu haben. Sie sind daher als gewöhnliche Kriminelle und nicht als „politische Gefangene" zu bezeichnen.

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste, Drucksache 12/8561 vom 6. Oktober 1994, zu den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Stellung genommen und auf folgendes hingewiesen:

Den sofortigen Vollzug des Verbots der drei zentralen PKK-Nebenorganisationen in Deutschland

- des Kurdistan Komitees,
- des Berxwedan-Verlages einschließlich der PKK-Nachrichtenagentur Kurd-HA sowie
- des Dachverbandes von rund 30 Mitgliedsvereinen FEYKA-Kurdistan

hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Es hat sich damit der Feststellung der Bundesregierung angeschlossen, daß PKK und ERNK Gewaltakte von Kurden in Deutschland organisieren und die drei vorgenannten Organisationen sie dabei tatkräftig unterstützen. Kein Staat – so das Gericht – brauche sich gefallen zu lassen, daß Ausländer gewalttätige Auseinandersetzungen auf seinem Territorium austragen. Soweit das Gericht den Anträgen der zur FEYKA-Kurdistan gehörenden Mitgliedsvereine auf Aussetzung des sofortigen Vollzugs des Verbots stattgegeben hat, ist dies nach „vorläufiger Prüfung" vorbehaltlich der „Entscheidung in der Hauptsache" erfolgt. Hinzu kommt, daß das Gericht den Anträgen lediglich deshalb stattgegeben hat, weil es diese Vereine nicht als in den Dachverband FEYKA-Kurdistan eingegliederte Teile, sondern als selbständige Organisationen qualifiziert hat. Sie hätten durch eine eigenständige Verfügung verboten werden müssen.

Inwieweit die Vereine Verbotsgründe verwirklicht haben, die eine solche eigenständige Verfügung getragen hätten, hat das Gericht offen gelassen.

Die in der Kleinen Anfrage enthaltene Unterstellung, zwischen kurdischen Mitbürgern und deutschen Behörden bestehe generell ein gespanntes Verhältnis, wird als unrichtig zurückgewiesen. Die Verbotsmaßnahmen des Bundesministeriums des Innern richteten sich – wie die Bundesregierung mehrfach öffentlich betont hat – nicht gegen die überwiegende Mehrzahl der bei uns lebenden, sich rechtstreu verhaltenden Kurden, sondern die Minderheit der für die terroristische PKK agierenden Personen.

Der Behauptung, zwangsläufig entstehe der Eindruck einer pauschalen Gruppenverfolgung, wird entschieden widersprochen.

Die Fragesteller verdrehen ferner den wirklichen Ablauf der Ereignisse um die Fahrradtour „kurdischer Jugendlicher" von Bonn nach Genf im August 1994.

Es handelte sich hierbei nach Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden um eine von der PKK-Jugendorganisation von langer Hand geplante Demonstration. Im Verlauf dieser Fahrradtour kam es in mehreren Städten zu gewalttätigen Ausschreitungen. So haben die Fahrraddemonstranten beispielsweise in Freiburg Polizisten mit Eisenstangen, Stahlkugeln und Würgehölzern angegriffen und verletzt.

1. Warum unterläßt die Bundesregierung beharrlich alle Schritte, um das angespannte Verhältnis zwischen der kurdischen Exilbevölkerung hier und den deutschen Behörden zu entkrampfen und bei der kurdischen Bevölkerung dem Eindruck einer pauschalen Verfolgung aller kurdischen Aktivitäten entgegenzutreten?

Der mit der Frage unterstellte Sachverhalt trifft nicht zu. Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, besteht zwischen dem kurdischen Bevölkerungsteil und staatlichen Stellen kein angespanntes Verhältnis. Unrichtig ist ferner die Behauptung, daß alle kurdischen Aktivitäten pauschal verfolgt werden. Verfolgt werden ausschließlich die illegalen, oftmals gewalttätigen Aktivitäten der PKK und ihrer Sympathisanten.

2. Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um eine Wiederholung von Störungen der Newroz-Feiern in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern?

   Wenn ja, welche?

Die Verhinderung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist nach geltender Verfassungsrechtslage grundsätzlich Sache der Länder. Unabhängig hiervon wird sich die Bundesregierung aber weiterhin dafür einsetzen, daß kulturelle Aktivitäten des kurdischen Bevölkerungsteils nicht durch die PKK instrumentalisiert und für deren Zwecke mißbraucht werden.

3. Kann und will die Bundesregierung ihren Einfluß auf die Bundesanwaltschaft dahin gehend geltend machen, daß in bundesdeutschen Gefängnissen bei inhaftierten kurdischen Personen aus humanitären Gründen wenigstens die Isolation aufgehoben wird?

Zu den in der Frage unterstellten Haftbedingungen ist der Bundesregierung nichts bekannt.

Unabhängig davon ist auf folgendes hinzuweisen: Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland obliegt die Ausgestaltung der Untersuchungshaft im Rahmen der Strafprozeßordnung (§ 119 Abs. 6) einem unabhängigen Richter und die Ausgestaltung des Strafvollzuges den einzelnen Bundesländern. Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten kommt eine Einflußnahme der Bundesregierung auf die Haftbedingungen inhaftierter kurdischer Personen nicht in Betracht.

4. a) Wie verhält sich die Bundesregierung zu Vorwürfen von renommierten Völkerrechtlern, die aus grundsätzlichen völkerrechtlichen Erwägungen heraus die Rechtmäßigkeit des verhängten Verbots gegen PKK/ERNK bestreiten?

Fragen des Völkerrechts sind bei den Verbotsmaßnahmen gegen die PKK nicht berührt. Das vom Bundesministerium des Innern gegen die PKK und die ihr zugeordnete Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) verhängte Betätigungsverbot wurde allein wegen der Verletzung innerstaatlichen deutschen Rechts erlassen.

Diese Bewertung wird vom Bundesverwaltungsgericht geteilt. Das Gericht hat im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der gegen die zentralen PKK-Nebenorganisationen verhängten Verbote festgestellt, daß hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, daß PKK und ERNK die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

b) Welche Meinung vertritt die Bundesregierung zu der Auffassung, daß die PKK nach VN-Charta eine Befreiungsbewegung ist und in der von der Bundesregierung beschlossenen Weise in ihrer Arbeit nicht behindert werden darf?

Die Charta der Vereinten Nationen kennt den Begriff der „nationalen Befreiungsbewegung" nicht. Der von der VN-Generalversammlung im Zusammenhang mit der Dekolonisierung geprägte Begriff „nationale Befreiungsbewegung" ist in seinen etwaigen völkerrechtlichen Konsequenzen höchst umstritten. Im übrigen hat sich die VN-Generalversammlung bisher weder mit der PKK befaßt noch sie gar als „nationale Befreiungsbewegung" eingestuft. Eine derartige Einstufung könnte aber auch keine Rechtfertigung für die von der PKK in Deutschland verübten massiven Gewaltakte begründen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, die von ihr am 22. November 1993 verhängten Verbote gegen PKK/ERNK zu lockern, in anderer Weise zu ändern oder zurückzunehmen?

Nein.

PKK und ERNK stellen nach wie vor eine Gefahr für die innere Sicherheit dar. Dies wurde zuletzt bei Ausschreitungen der PKK am 26. November 1994 deutlich, wie nachfolgende Bilanz zeigt:

– Auseinandersetzungen in mehr als 20 Städten,
– vorläufige Festnahme von 400 Demonstranten u. a. wegen Landfriedensbruch, Widerstandshandlungen, Nötigung, Körperverletzung sowie Mordversuch an Polizeibeamten, die mit Benzin übergossen und angezündet wurden.

a) Ist sie z. B. bereit, die umfassenden Verbote in Verbote von bestimmten, von ihr als störend oder rechtswidrig empfundene einzelne Tätigkeiten von PKK/ERNK umzuwandeln?

b) Wenn nein, welche Fakten sprechen nach derzeitigem Erkenntnisstand gegen Lockerungen bzw. eine Verbotsaufhebung?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird Bezug genommen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333